



**COMMERZBANK**

# **Geschäftsordnung des Risiko- ausschusses**

**des Aufsichtsrats der Commerzbank AG**

6. Juli 2022



**Die Bank an Ihrer Seite**

# Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>Zusammensetzung und Vorsitz</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Aufgaben und Rechte</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Sitzungen und innere Ordnung</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Berichterstattung an den Aufsichtsrat</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Selbstbeurteilung</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Änderung der Geschäftsordnung</b>	<b>5</b>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz**

- (1) Der Risikoausschuss besteht aus mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden vom Ausschuss unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses, der weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein soll, koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Risikoausschuss berechtigt.
- (3) Der Vorsitzende des Risikoausschusses soll über Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten bankspezifische Risikoarten, Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen.
- (4) Ein Mitglied des Risikoausschusses (nicht notwendigerweise dasselbe) soll gleichzeitig Mitglied im Prüfungs-, ESG- und Vergütungskontrollausschuss sowie im Ausschuss für digitale Transformation sein.

## **§ 2 Aufgaben und Rechte**

- (1) Zum Aufgabengebiet des Risikoausschusses gehört insbesondere
  - a) die Überwachung des Risikomanagementsystems und die Behandlung von Risiken wie Markt-, Kredit- und operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken, Cyber-Risiken (inklusive der Informationssicherheit der Bank) und ESG (Environment, Social, Governance)-bezogene Risiken;
  - b) die Beratung des Aufsichtsrats zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Bank und die Unterstützung bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch den Vorstand;
  - c) die Überwachung, ob die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur der Bank im Einklang stehen;
  - d) die Prüfung, ob die durch die Vergütungssysteme gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der Bank sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Risikoausschusses:
  - a) Finanz-, Kredit- und sonstige Geschäfte, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
  - b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung, Umbau und Einrichtung von Gebäuden, wenn im Einzelfall der Wert der Gegenleistung 300 Millionen Euro übersteigt;
  - c) Anmietung von Grundbesitz und Gebäuden sowie Abschluss von Leasingverträgen, wenn die Gesamtverpflichtung der Bank aus dem jeweiligen Vertrag jährlich 80 Millionen Euro übersteigt;
  - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung anderer Unternehmen unter Beteiligung von Dritten, wenn der Wert der Gegenleistung- bzw. bei der Errichtung von Unternehmen der Buchwert - im Einzelfall 300 Millionen Euro übersteigt. Soweit Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte mit Unternehmen des Commerzbank-Konzerns<sup>1</sup> abgeschlossen werden, sind diese nicht zustimmungspflichtig;

---

<sup>1</sup> Zu dem Konzern der Commerzbank AG gehören alle Unternehmen, die der Commerzbank AG konzernrechtlich zuzuordnen sind.

- e) Festlegung und Änderung der Schwellenwerte für die Phase Rot der Sanierungsindikatoren im Recovery Plan der Commerzbank-Gruppe.
- (3) Der Risikoausschuss nimmt folgende Informationen des Vorstands entgegen:
- a) Geschäfte nach Absatz 2d Satz 2 sowie die Ausgliederung oder Übertragung wesentlicher Geschäftszweige auf andere Unternehmen des Commerzbank-Konzerns (§ 7 Absatz 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung des Vorstands).
  - b) Die Risikosituation der Bank und der Commerzbank-Gruppe entsprechend den jeweils geltenden regulatorischen Anforderungen.
  - c) Konzentrationsrisiken (Klumpenrisiken) gemäß der durch den Gesamtvorstand in Abstimmung mit dem Risikoausschuss festgelegten und für den jeweiligen Berichtszeitraum gültigen Definition und im Berichtszeitraum entschiedene Großkredite der Commerzbank-Gruppe, sofern nicht bereits die Zustimmung des Risikoausschusses nach Absatz 2a erforderlich ist.
- (4) Der Risikoausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die der Vorstand zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss.
- (5) Der Risikoausschuss arbeitet insbesondere mit dem Prüfungs-, ESG- und Vergütungskontrollausschuss sowie dem Ausschuss für digitale Transformation zusammen. Der Vorsitzende des Risikoausschusses ist berechtigt, direkt bei den Leitern der für die Kontrolle und Überwachung zuständigen Zentralbereiche, insbesondere dem Compliance-Beauftragten, dem Leiter der internen Revision, dem Leiter des Risikocontrollings und dem Leiter des Risikomanagementsystems Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten. Der Ausschussvorsitzende wird die eingeholte Auskunft allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen.
- (6) Der Risikoausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer Sachverständiger einholen.

### **§ 3 Sitzungen und innere Ordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Risikoausschusses beruft die Sitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung auch mündlich oder telefonisch vorgenommen werden.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Risikoausschusses nach näherer Maßgabe des § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

### **§ 4 Berichterstattung an den Aufsichtsrat**

Der Vorsitzende des Risikoausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

#### **§ 5 Selbstbeurteilung**

Der Risikoausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

#### **§ 6 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



**COMMERZBANK**

**Commerzbank AG**

Zentrale  
Kaiserplatz  
Frankfurt am Main  
[www.commerzbank.de](http://www.commerzbank.de)

Postanschrift  
60261 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 136-20  
[info@commerzbank.com](mailto:info@commerzbank.com)

